

Auszug: Binnenschifffahrtsstraßen -Ordnung

§ 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe, Verbot der Annäherung an Fahrzeuge

4. Personen, die Wassersport nicht mit einem Fahrzeug betreiben, müssen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten während der Arbeit ausreichend Abstand halten.

§ 8.10 Badeverbot

1. Das Baden ist verboten
 - a) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehren und Hafeneinfahrten,
 - b) im Schleusenbereich,
 - c) an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen.
2. Vorschriften, die das Baden in Flüssen und Kanälen an anderen als den in Nummer 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.